BESCHLUSSVORLAGE

		Vorlage-Nr.: B 03/0262		
60 - Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Verkehr			Datum: 02.07.2003	
Bearb.	: Herr Deutenbach	Tel.: 209	öffentlich	nicht öffentlich
Az.	: tr		X	

BeratungsfolgeSitzungsterminAusschuss für Planung, Bau und Verkehr21.08.2003Stadtvertretung30.09.2003

Bebauungsplan N. 246 - Norderstedt -

Gebiet: "Langenharmer Weg/Theodor-Storm-Straße" nördlich Langenharmer Weg, östlich Flurstück 50/158, südlich Garagenkomplex zur Siedlung "Am Falkenhorst/Ost", westlich Gewerbegebiet Stonsdorf

hier: a) Entscheidung über die Anregungen

b) Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag

a) Entscheidung über die Anregungen

Die vor, während oder nach der öffentlichen Auslegung sowie der eingeschränkten Beteiligung eingegangenen Anregungen folgender Träger öffentlicher Belange / Privatpersonen und Unternehmen werden

berücksichtigt

teilweise berücksichtigt

Punkt 1:

VHH vom 20.06.2003

nicht berücksichtigt

Hinsichtlich der Begründung über die Entscheidung zu den Anregungen wird auf die Ausführungen zur Sachund Rechtslage dieser Vorlage Bezug genommen.

Die Verwaltung wird beauftragt, die jenigen, die Anregungen vorgebracht haben, sowie die Träger öffentlicher Belange, die eine Stellungnahme abgegeben haben, von dem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

b) Satzungsbeschluss

Aufgrund des § 10 BauGB sowie nach § 92 der Landesbauordnung Schleswig-Holstein beschließt die Stadtvertretung, den Bebauungsplan Nr. 246 -Norderstedt-, Gebiet: "Langenharmer Weg / Theodor-Storm-Straße" nördlich Langenharmer Weg, östlich Flurstück 50/158, südlich Garagenkomplex zur Siedlung "Am Falkenhorst/Ost", westlich Gewerbegebiet Stonsdorf, bestehend aus dem Teil A –Planzeichnung- und dem Teil B –Text- in der zuletzt geänderten Fassung vom 23.07.2003, als Satzung.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

Die Begründung wird in der Fassung der Anlage 3 zu der Vorlage -Stand: 23.07.2003 - gebilligt.

Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Stadtvertretung ist nach § 10 BauGB ortsüblich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Plan mit Begründung während der Sprechstunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Aufgrund des § 22 GO waren keine/folgende Ausschussmitglieder/ Stadtvertreter von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend :

Sachverhalt

Der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 246 -Norderstedt- wurde am 17.05.2001 durch den Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr und am 10.07.2001 durch die Stadtvertretung, mit dem Planungsziel Geschosswohnungsbau auf dem Grundstück der Feuerwache zu ermöglichen und den östlich angrenzenden Grünzug zu sichern, beschlossen.

Der Entwurf für die frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde in der Sitzung des Ausschusses für Planung, Bau und Verkehr am 17.05.2001 gebilligt. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung wurde im Rahmen einer Veranstaltung am 17.07.2001 durchgeführt. Im Anschluss wurden die vorgestellten Pläne vom 18.07.2001 bis zum 15.08.2001 zu jedermanns Einsicht im Rathaus öffentlich ausgehängt.

Die Ergebnisse der frühzeitigen Bürgerbeteiligung wurden durch den Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr in seiner Sitzung am 15.11.2001 zur Kenntnis genommen und um den Verzicht auf den Fußweg auf der östlichen Seite der Theodor-Storm-Straße, nördlich der Bushaltestelle, ergänzt.

Am 15.05.2003 wurde im Ausschuss für Planung, Bau und Verkehr der Entwurfs- und Auslegungsbeschluss gefasst. Die öffentliche Auslegung fand in der Zeit vom 04.06.2003 bis 04.07.2003 statt. Parallel wurden die Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Vor, während und nach der öffentlichen Auslegung sind von den Trägern öffentlicher Belange und Privatpersonen Anregungen vorgebracht worden, die zu behandeln sind:

Punkt 1

VHH vom 20.06.2003

Zu der o.g. im Rahmen der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Anregung nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

Die VHH weisen darauf hin, dass mit Verabschiedung des Behindertengleichstellungsgesetzes (BGG) im Mai 2002 besondere Anforderungen an die Barrierefreiheit für Behinderte Menschen, auch bei Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel, gestellt werden. Dies kann nach Ansicht der VHH nicht sichergestellt werden, da durch parkende Kfz auf der Fahrbahn ein paralleles Anfahren (neben einer Bordsteinhöhe von 16 cm) nicht gewährleistet ist. Auf diese Parkplätze soll aus o.g. Grund verzichtet werden.

Zudem würde der Verzicht der Parkplätze auf der Fahrbahn eine reibungslose Abwicklung des Busverkehres unterstützen.

Die Anregung wird teilweise berücksichtigt.

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens erfolgt keine Festsetzung der öffentlichen Parkplätze. Es wird lediglich eine Straßenverkehrsfläche festgesetzt. Erst im Rahmen der Fachplanung für die Theodor-Storm-Straße werden Parkplätze definiert. In diesem Zusammenhang findet das Behindertengleichstellungsgesetz Berücksichtigung. Die Anregung wird in die Begründung aufgenommen.

Durch die erforderliche Änderung der Begründung werden die Grundzüge der Planung nicht berührt.

Der Bebauungsplan Nr. 246 -Norderstedt-, Gebiet: "Langenharmer Weg / Theodor-Storm-Straße" nördlich Langenharmer Weg, östlich Flurstück 50/158, südlich Garagenkomplex zur Siedlung "Am Falkenhorst/Ost", westlich Gewerbegebiet Stonsdorf in der Fassung vom 23.07.2003 wird den politischen Gremien zur Fassung des Satzungsbeschlusses vorgelegt.

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in

Anlage(n)

1. Anregungen

2. Text zum Bebauungsplan Nr. 246 - Norderstedt - Stand: 23.07.2003

3. Begründung zum Bebauungsplan Nr. 246 - Norderstedt - Stand: 23.07.2003

Sachbearbeiter/in	Abteilungsleiter/in	mitzeichnendes Amt (bei über-/ außerplanm. Ausgaben: Amt 20)	Dezernent/in